



LANDESSOZIALGERICHT BADEN-WÜRTTEMBERG

Im Namen des Volkes

Urteil
in dem Rechtsstreit

← Mdt. Z. K. Rücksprache	Wiedervortage →	
DGB Rechtsschutz GmbH Büro Reutlingen		
13. SEP. 2021		
Erledigt	Fristen + Termine	Bearbeitet
.....

- Kläger und Berufungsbeklagter -

Proz.-Bev.: DGB Rechtsschutz GmbH
Gustav-Werner-Str. 25, 72762 Reutlingen

gegen

Bundesagentur für Arbeit
vertreten durch den Geschäftsführer

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Der 12. Senat des Landessozialgerichts Baden-Württemberg in Stuttgart
hat ohne mündliche Verhandlung am 03.09.2021
durch die Vizepräsidentin des Landessozialgerichts ...
den Richter am Landessozialgericht ...,
die Richterin am Landessozialgericht ...sowie den
ehrenamtlichen Richter ... und
die ehrenamtliche Richterin ...

für Recht erkannt:

**Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Reutlingen vom
21.10.2019 wird zurückgewiesen.**

**Die Beklagte trägt auch die außergerichtlichen Kosten des Klägers im Berufungsver-
fahren.**

Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist die Gewährung einer Weiterbildungsprämie i.H.v. 1.000 € im Streit.

Die Beklagte förderte in Umsetzung eines dem Kläger bewilligten Bildungsgutscheins dessen zum 15.08.2016 aufgenommene außerbetriebliche Umschulung zum staatlich anerkannten Erzieher durch Übernahme der bei der Deutschen Angestellten-Akademie (DAA) Reutlingen – Fachschule für Sozialpädagogik für die 2-jährige schulische Ausbildung entstandenen Weiterbildungskosten sowie durch Übernahme der dem Kläger durch die Teilnahme an der Weiterbildungsmaßnahme bis Ende Juli 2018 entstandenen Lehrgangs- und Fahrtkosten (Bescheid vom 04.07.2017 in Gestalt des Änderungsbescheides vom 05.03.2018).

Mit Antrag vom 24.08.2018 beantragte der Kläger eine Weiterbildungsprämie nach § 131a Abs. 3 Satz Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) für das Bestehen einer Zwischenprüfung i.H.v. 1.000 €. Er fügte dem Antrag das Zeugnis der Fachschule für Sozialpädagogik zum Abschluss der schulischen Ausbildung vom 18.07.2018 bei.

Mit Bescheid vom 31.08.2018 lehnte die Beklagte eine Prämie für die Zwischenprüfung ab, weil diese erst nach dem Berufspraktikum beantragt werden könne. Den hiergegen eingelegten Widerspruch wies die Beklagte nach Einholung von Stellungnahmen, unter anderem auch der DAA als Bildungsträgerin, mit Widerspruchsbescheid vom 27.11.2018 zurück. Bei Fachschulen sei in der Regel keine Zwischenprüfung vorgesehen; hier könnte nur das erfolgreiche Bestehen einer Abschlussprüfung prämiert werden. Bei dem Zeugnis der Fachschule für Sozialpädagogik würde es sich um keine Zwischenprüfung, sondern um die bestandene staatliche Prüfung zum Abschluss der 2-jährigen schulischen Ausbildung handeln, die dazu berechtige, das Berufspraktikum (Anerkennungspraktikum) aufzunehmen.

Hiergegen hat der Kläger am 27.12.2018 Klage beim Sozialgericht (SG) Reutlingen erhoben und die Verurteilung der Beklagten zur Auszahlung der Weiterbildungsprämie i.H.v. 1.000 € beantragt. Die Ausbildung zum Erzieher sei klar in zwei Ausbildungsabschnitte gegliedert, nämlich die schulische Ausbildung, die mindestens zwei Jahre dauere und mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werde, welche wiederum zur Aufnahme des Berufspraktikums berechtige, an dessen Ende wiederum eine Prüfung stehe, die dann zum Abschluss des staatlich anerkannten Erziehers führe.

Die staatliche Prüfung am Ende der schulischen Ausbildung entspreche daher einer Zwischenprüfung und erfülle somit die Voraussetzung für die Gewährung der Weiterbildungsprämie i.H.v. 1.000 €. Man verweise hierzu auf das Urteil des SG Karlsruhe vom 11.12.2018 (S 4 AL 1712/18). Die Beklagte ist dem entgegengetreten. Das genannte Urteil des SG Karlsruhe könne auf den vorliegenden Fall nicht angewendet werden, da die dort streitgegenständliche Ausbildung nicht mit der hier maßgeblichen vergleichbar sei.

Das SG Reutlingen hat mit Urteil vom 21.10.2019 die Beklagte verurteilt, dem Kläger eine Prämie i.H.v. 1.000 € für den bestandenen Abschluss der schulischen Ausbildung im Rahmen der Erzieherausbildung zu gewähren. Der erfolgreiche Abschluss der schulischen Ausbildung entsprechend dem Zeugnis vom 18.07.2018 erfülle die Voraussetzungen des § 131a Abs. 3 Nr. 1 SGB III. Die Prüfung zum Abschluss der schulischen Ausbildung beim Kläger würde dem 1. Teil einer gestreckten Abschlussprüfung, der ausweislich der Gesetzgebungsmaterialien zu § 131a Abs. 3 SGB III einer Zwischenprüfung gleichgestellt sei, entsprechen und deren Bestehen daher ein Anspruch auf die Weiterbildungsprämie begründen. Dies würde auch dem Sinn und Zweck der Prämienregelung entsprechen.

Nach Absolvierung des einjährigen Berufspraktikums und bestandenen Kolloquium hat die Fachschule für Sozialpädagogik mit Schreiben vom 13.11.2019 dem Kläger das Bestehen der Abschlussprüfung zum staatlich anerkannten Erzieher bestätigt. Auf seinen Antrag vom 14.11.2019 auf Gewährung einer Weiterbildungsprämie für das Bestehen der Abschlussprüfung hin hat der Beklagte am 28.11.2019 dem Kläger einen entsprechenden Betrag i.H.v. 1.500 € ausbezahlt.

Gegen das der Beklagten am 24.01.2020 zugestellte Urteil hat diese am 19.02.2020 Berufung beim Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg eingelegt. Die maßgeblichen landesrechtlichen Vorschriften über die Ausbildung von Erziehern würden bestimmen, dass die Ausbildung mit einer Abschlussprüfung ende, die in zwei Teilen, nämlich mit dem Abschluss des schulischen Ausbildungsteils und mit dem Abschluss des Berufspraktikums abgelegt werde. Die landesrechtlichen Vorschriften würden danach durchgängig von der Ablegung einer schulischen Abschlussprüfung ausgehen, während eine Zwischenprüfung nicht vorgesehen sei. Auch liege keine gestreckte Abschlussprüfung vor. Dieser Begriff könne nicht auf alle Abschlussprüfungen übertragen werden, die in mehreren Stufen absolviert werden. Vielmehr entstamme dieser Begriff einem zunächst zeitlich befristeten Modellversuch in 9 gewerblich-technischen Berufen, welcher auf einzelne

Ausbildungen im kaufmännischen Bereich erweitert worden sei. Der Gesetzgeber habe mit der Verwendung der Begriffe „Zwischenprüfung“ und „Abschlussprüfung“ nach alledem eindeutig tatbestandlich bestimmt, unter welchen Voraussetzungen eine Prämienbegünstigung erfolgen solle. Diese Voraussetzungen erfülle die vom Kläger absolvierte schulische Abschlussprüfung nicht. Auch weiche die Entscheidung des SG Reutlingen von der Berufungsentscheidung des LSG Baden-Württemberg vom 12.11.2019 (L 13 AL 142/19), die zu der vorgenannten Entscheidung des SG Karlsruhe ergangen sei, ab.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Reutlingen vom 21.10.2019 aufzuheben und die Klage abzuweisen,

hilfsweise,

die Revision zuzulassen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen,

hilfsweise,

die Revision zuzulassen.

Er ist der Auffassung, dass das Urteil des SG Reutlingen nicht zu beanstanden sei.

Mit Schriftsatz vom 08.09.2020 hat die Beklagte und mit Schriftsatz vom 14.09.2020 der Kläger einer Entscheidung des Senats ohne mündliche Verhandlung zugestimmt.

Zur weiteren Darstellung des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Verwaltungsakte des Beklagten sowie der Prozessakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Berufung der Beklagten, über die der Senat aufgrund des Einverständnisses der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung gemäß § 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) entscheiden kann, ist statthaft und auch im Übrigen zulässig, insbesondere form- und fristgerecht (§ 151 Abs. 1 SGG) erhoben. Sie ist aber unbegründet.

Streitgegenständlich ist das Urteil des SG Reutlingen vom 21.10.2019, in welchem die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 31.08.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.11.2018 verurteilt worden ist, dem Kläger eine Prämie i.H.v. 1.000 € für den bestandenen Abschluss der schulischen Ausbildung zu gewähren. Die Beklagte hat die Gewährung dieser Prämie zu Unrecht abgelehnt, da die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Anspruchsgrundlage für die vom Kläger begehrte Weiterbildungsprämie ist § 131a Abs. 3 SGB III in der Fassung vom 18.07.2016. Danach erhalten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die an einer nach § 81 SGB III geförderten beruflichen Weiterbildung teilnehmen, die zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf führt, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens 2 Jahren festgelegt ist, folgende Prämien, wenn die Maßnahme vor Ablauf des 31.12.2020 beginnt:

1. nach Bestehen einer in diesen Vorschriften geregelten Zwischenprüfung eine Prämie von 1.000 € und
2. nach Bestehen der Abschlussprüfung eine Prämie von 1.500 €.

Wie das SG Reutlingen zutreffend dargelegt hat, stellt die Ausbildung des Klägers zum Erzieher an der Fachschule für Sozialpädagogik eine nach § 81 SGB III geförderte berufliche Weiterbildung dar, die nach dem 31.07.2016 (vgl. § 444a Abs. 2 SGB III) und vor dem 31.12.2020 begonnen hat. Der Kläger hat auch die Abschlussprüfung bestanden, weshalb die Beklagte ihm zu Recht die Prämie für das Bestehen der Abschlussprüfung nach § 131a Abs. 3 Nr. 2 SGB III bewilligt hat.

Der Kläger erfüllt indes weiterhin auch die Voraussetzungen für die hier streitgegenständliche, in § 131a Abs. 3 Nr. 1 SGB III geregelte Prämie für das Bestehen einer in landesrechtlichen Vorschriften geregelten Zwischenprüfung, weshalb er auch Anspruch auf eine Prämie i.H.v. 1.000 € hat.

Da es nur eine Abschlussprüfung und folgerichtig auch nur eine Prämie für das Bestehen der Abschlussprüfung nach § 131a Abs. 3 Nr. 2 SGB III geben kann, kommt hier nur die Prämie nach § 131a Abs. 3 Nr. 1 SGB III für das Bestehen der Zwischenprüfung in Betracht. Der mit Zeugnis der Fachschule für Sozialpädagogik vom 18.07.2018 bescheinigte Abschluss der 2-jährigen schulischen Ausbildung ist zwar keine Zwischenprüfung im Wortsinne des § 131a Abs. 3 Nr. 1 SGB III (1.). Die dortigen Vorschriften finden aber im Wege einer Analogie Anwendung auf diesen Abschluss (2.).

(1.)

Bei der Ausbildung des Klägers zum Erzieher handelt es sich nicht um eine betriebliche Berufsbildung, sondern um eine schulische Berufsbildung i.S.v. § 2 Abs. 2 Nr. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG), auf die das BBiG gem. § 3 BBiG keine Anwendung findet. Grundlage der Ausbildung des Klägers ist die Verordnung des Kultusministeriums Baden-Württemberg über die Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialpädagogik-Berufskollegs (Erzieherverordnung – ErzieherVO) vom 21.07.2015 (GBl. 2015, 705, K.u.U. 2015, 317). Eine Zwischenprüfung ist in dieser Verordnung nicht vorgesehen. Vielmehr endet die Ausbildung gem. § 2 Abs. 2 ErzieherVO mit einer Abschlussprüfung, die aus

1. einer Facharbeit mit Präsentation und Fachgespräch sowie einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung zum Abschluss der schulischen Ausbildung und
2. dem Kolloquium zum Abschluss des Berufspraktikums

besteht. Es handelt sich somit um eine 2-teilige Abschlussprüfung, die zum Abschluss des schulischen Ausbildungsteils und zum Abschluss des Berufspraktikums abgelegt wird.

Bei der Prüfung zum Abschluss des schulischen Ausbildungsteils handelt es sich, so zu Recht das SG Reutlingen in der angefochtenen Entscheidung, um den 1. Teil einer gestreckten, in 2 zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführten Abschlussprüfung (ebenso LSG Nordrhein-Westfalen, a.a.O.). Dieser 1. Teil der gestuften Abschlussprüfung entspricht weder nach Inhalt noch nach Bezeichnung der in § 131 Abs. 3a Nr. 1 SGB III normierten Zwischenprüfung. Wenngleich das BBiG unmittelbar auf die Ausbildung des Klägers keine Anwendung findet, nimmt die Definition des Begriffs „Zwischenprüfung“ in § 131a Abs. 3 Nr. 1 SGB III unmittelbar Bezug auf das BBiG, weshalb die dortigen Bestimmungen (entsprechend) heranzuziehen sind. Eine Zwischenprüfung ist danach eine Prüfung, die während der Berufsausbildung zur Ermittlung des Ausbildungsstandes

stattfindet (vgl. § 48 Abs. 1 BBiG). Nicht das Ergebnis, sondern allein die Teilnahme an der Zwischenprüfung sind Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 BBiG). Demgegenüber fließt die Abschlussprüfung zum Abschluss der schulischen Ausbildung, für die der Kläger eine Prämie begehrt, nach § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 ErzieherVO in die Abschlussbewertung ein. Dieser 1. Teil des Fachschulexamens dient somit nicht der Ermittlung des Ausbildungsstandes, sondern ist Bestandteil des Fachschulexamens in der Fachrichtung Sozialpädagogik und stellt daher keine Zwischenprüfung dar (ebenso zur vergleichbaren Rechtslage bei der Ausbildung von Erziehern nach dortigem Landesrecht LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 11.03.2021, L 19 AS 466/20, juris.).

Eine erweiternde Auslegung des § 131a Abs. 3 Nr. 1 SGB III dahingehend, dass unter Zwischenprüfung auch der 1. Teil einer Abschlussprüfung zu verstehen ist, scheidet aus (LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 12.11.2019, L 13 AL 142/19; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 28.04.2021, L 14 AL 103/20; LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 23.11.2020, L 20 AL 53/19 und Urteil vom 11.03.2021, a.a.O.; alle juris, auch zum Nachfolgenden). Denn der Gesetzeswortlaut ist insofern eindeutig und keiner Auslegung fähig. Der Wortlaut des Gesetzes ist nicht nur Ausgangspunkt, sondern auch Grenze jeder Auslegung (vgl. Bundessozialgericht <BSG>, Urteil vom 07.10.2009, B 11 AL 31/08 R, juris). § 131a Abs. 3 Nr. 1 SGB III spricht allein von Zwischenprüfung. Im BBiG, auf das § 131a Abs. 3 SGB III Bezug nimmt, wird eindeutig zwischen Zwischenprüfung und gestreckter Abschlussprüfung unterschieden. Dies ergibt sich unmissverständlich aus § 48 BBiG. Nach dessen Absatz 1 Satz 1 ist während der Berufsausbildung zur Ermittlung des Ausbildungsstandes eine Zwischenprüfung entsprechend der Ausbildungsordnung durchzuführen. Sofern die Ausbildungsordnung vorsieht, dass die Abschlussprüfung, wie vorliegend, in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird, entfällt die Zwischenprüfung (§ 48 Abs. 2 Nr. 1 BBiG). Ein Teil einer Abschlussprüfung kann vom Wortsinn her keine Zwischenprüfung sein (LSG Baden-Württemberg, a.a.O.; LSG Berlin-Brandenburg, a.a.O.; LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 23.11.2020 und Urteil vom 11.03.2021, a.a.O.). Es ist somit keine Auslegung der Norm möglich, die eine Subsumtion des ersten Teils einer gestreckten Abschlussprüfung unter den Begriff einer Zwischenprüfung zulässt. Insofern ist unerheblich, dass in den Gesetzesmaterialien zu § 131a Abs. 3 SGB III (BT-Drucks. 18/8042, S. 27) in der Gesetzesbegründung wie folgt ausgeführt wird: „Bei Ausbildungsberufen mit gestreckter Abschlussprüfung wird der erste Teil der Abschlussprüfung der Zwischenprüfung gleichgestellt.“ Denn der hieraus ersichtliche Wille des Gesetzgebers, den ersten Teil einer gestreckten Abschlussprüfung mit

einer Zwischenprüfung gleichzustellen, hat im Wortlaut des Gesetzes keinen Niederschlag gefunden (LSG Berlin-Brandenburg, a.a.O.; LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 23.11.2020, a.a.O.).

(2.)

Der Kläger kann sein Begehren dagegen mit Erfolg auf eine analoge Anwendung des § 131a Abs. 3 Nr. 1 SGB III stützen. Die Voraussetzungen für eine solche Analogie, nämlich eine ungewollte Regelungslücke (a.) und eine vergleichbare Interessenlage (b.), sind gegeben (ebenso LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 11.03.2021, a.a.O.).

(a.)

Es liegt eine planwidrige Regelungslücke vor, da zwar nach dem Wortlaut der Vorschrift nur die Zwischenprüfung, nicht aber der 1. Teil einer gestreckten Abschlussprüfung als Anspruchsvoraussetzung erfasst wird, der Gesetzgeber jedoch, wie sich aus der Gesetzesbegründung ausdrücklich ergibt (so BT-Drucks. 18/8042, S. 27), bei Ausbildungsberufen mit gestreckter Abschlussprüfung den 1. Teil der Abschlussprüfung einer Zwischenprüfung bei der Gewährung einer Weiterbildungsprämie gleichstellen wollte (wenig überzeugend daher die gegenteilige Auffassung des LSG Berlin-Brandenburg, a.a.O. sowie des LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 23.11.2020, a.a.O.; wie hier LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 11.03.2021, a.a.O.; wohl auch LSG Baden-Württemberg, a.a.O.).

(b.)

Es liegt auch die erforderliche vergleichbare Interessenlage zwischen der im Gesetz geregelten Zwischenprüfung und dem nicht erfassten 1. Teil einer gestreckten Abschlussprüfung vor.

Das LSG Nordrhein-Westfalen hat im Urteil vom 11.03.2021 (a.a.O.) hierzu wie folgt ausgeführt:

„Nach den Gesetzesmaterialien stellt die Teilnahme an einer mehrjährigen, abschlussbezogenen Weiterbildung für erwachsene Teilnehmerinnen und Teilnehmer hohe Anforderungen an Motivation und Durchhaltevermögen. Dies gelte für Arbeitslose, aber insbesondere auch für beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Betreuungs- und Familienpflichten. Mit der Einführung von Erfolgsprämien für das Bestehen einer durch Gesetz oder Verordnung geregelten Zwischenprüfung und der Abschlussprüfung sollte die Motivation erhöht werden, eine von Agenturen für Arbeit geförderte abschlussbezogene berufliche Weiterbildung aufzunehmen, durchzuhalten und

erfolgreich abzuschließen. Die Prämienzahlung bezweckt damit, Lernbereitschaft und Durchhaltevermögen der Teilnehmenden zu honorieren.

Nach § 48 Abs. 1. S. 1 BBiG ist während der Berufsausbildung zur Ermittlung des Ausbildungsstandes eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sofern die Ausbildungsordnung vorsieht, dass die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird (§ 44 BBiG), findet nach § 48 Abs. 2 Nr. 1 BBiG - Erfordernis einer Zwischenprüfung - keine Anwendung. Nach § 44 Abs. 1 BBiG ist, wenn die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird, über die Zulassung jeweils gesondert zu entscheiden. Zum ersten Teil der Abschlussprüfung ist zuzulassen, wer die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebene, erforderliche Ausbildungszeit zurückgelegt hat und die Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BBiG erfüllt (Abs. 2). Zum zweiten Teil der Abschlussprüfung ist zuzulassen, wer über die Voraussetzungen in § 43 Abs. 1 BBiG hinaus am ersten Teil der Abschlussprüfung teilgenommen hat (Abs. 3). Damit ist die Situation eines Auszubildenden in einer mehrjährigen Berufsbildung mit einer gestreckten Abschlussprüfung vergleichbar mit der eines Auszubildenden, dessen Ausbildungsordnung die Ablegung einer Zwischenprüfung und Abschlussprüfung vorsieht. Beide Formen der (mehrjährigen) betrieblichen Berufsbildung erfordern die Ablegung von zwei Prüfungen in zeitlichen Abstand.“

Der Senat schließt sich dieser Einschätzung in vollem Umfang an und sieht insoweit zur Vermeidung von Wiederholungen von eigenen Ausführungen ab.

Den Einwand der Beklagten, der Begriff der gestreckten Abschlussprüfung könne nicht auf alle Abschlussprüfungen übertragen werden, die in mehreren Stufen absolviert würden, sondern müsse sich auf die im Rahmen eines Modellversuchs erprobten, in Dauerrecht überführten und aus dem Prüferportal des Bundesinstituts für Berufsbildung ersichtlichen Ausbildungsberufe beschränken (www.prueferportal.org), erachtet der Senat nicht für stichhaltig. Denn dieses Prüferportal befasst sich nur mit Prüfungen nach dem BBiG und enthält naturgemäß von vornherein keine Aussagen zu Ausbildungen nach landesrechtlichen Vorschriften. Wie bereits dargelegt, beschränkt sich nur das BBiG (§ 3 BBiG), nicht aber § 131a SGB III, auf die in § 3 BBiG genannten außerschulischen Berufsbildungen, weshalb dem Prüferportal von vornherein keine rechtliche Relevanz zukommt.

Mit dem LSG Nordrhein-Westfalen (Urteil vom 11.03.2021, a.a.O.) sieht der Senat auch für den hier streitgegenständlichen Fall einer nach Landesrecht, der ErzieherVO, vorgesehenen und nicht von § 48 Abs. 2 Nr. 1 BBiG erfassten gestreckten Abschlussprüfung die für eine analoge Anwendung erforderliche Vergleichbarkeit gegeben.

Die Regelung in § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 ErzieherVO, wonach das Fachschulexamen aus einer Facharbeit mit Präsentation und Fachgespräch sowie einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung zum Abschluss der schulischen Ausbildung und dem Kolloquium zum Abschluss des Berufspraktikums besteht, entspricht den Vorgaben des § 44 BBiG betreffend die Durchführung einer gestreckten Abschlussprüfung. Danach wird am Ende des vorwiegend theoretischen Ausbildungsabschnitts der theoretische Prüfungsteil abgelegt, wobei in § 20 ErzieherVO die Voraussetzungen zur Zulassung zu diesem Prüfungsteil geregelt sind. Die Zulassungsvoraussetzungen für den praktischen Prüfungsteil, der sich am Ende des Berufspraktikums anschließt, sind in § 44 ErzieherVO geregelt.

Die Vergleichbarkeit der im BBiG geregelten gestreckten Abschlussprüfung bei betrieblicher Berufsbildung und des in der ErzieherVO geregelten Fachschulexamens in der Fachrichtung Sozialpädagogik gebietet es, die Vorschrift des § 131a Abs. 3 Nr. 1 SGB III analog auch auf die Ablegung des theoretischen Teils des Fachschulexamens anzuwenden (LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 11.03.2021, a.a.O., zur vergleichbaren Regelung nach dortigem Landesrecht, auch zum Nachfolgenden). Die Teilnahme an einer mehrjährigen, abschlussbezogenen Weiterbildung stellt an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer hohe Anforderungen an Motivation und Durchhaltevermögen, weshalb die Weiterbildungsprämien das Durchhaltevermögen gerade bei mehrjährigen Ausbildungen (wie der hier streitgegenständlichen) stärken sollen (BT-Drs. 18/8042, S. 27). Leitbild der Regelung in § 131a Abs. 3 SGB III ist demnach grundsätzlich die mehrjährige Ausbildung (so auch LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 11.03.2021, a.a.O.; LSG Berlin-Brandenburg, a.a.O.). Für eine Beschränkung auf betriebliche Berufsbildungen finden sich andererseits in den Gesetzgebungsmaterialien keinerlei Anhaltspunkte. Sie sind auch nach Sinn und Zweck der Regelung nicht geboten. Im Ergebnis geht es bei der Regelung darum, einen erfolgreichen Abschluss der Ausbildung zu fördern, wobei andere Voraussetzungen als die im gesetzlichen Tatbestand enthaltenen nicht verlangt werden; entscheidend ist vielmehr das Bestehen einer Abschluss- und ggf. auch einer Zwischenprüfung nach längerer Ausbildung (LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 11.03.2021, a.a.O.), so dass auch schulische Berufsbildungen umfasst sind.

Soweit in der Rechtsprechung Bedenken gegen eine analoge Anwendung des § 131a Abs. 3 Nr. 1 SGB III auf den 1. Teil einer gestreckten Abschlussprüfung geäußert worden sind (LSG Baden-Württemberg, a.a.O., LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 23.11.2020, a.a.O.; LSG Berlin-Brandenburg, a.a.O.), bezogen sich diese jeweils auf die konkreten Umstände der zu Grunde liegenden Ausbildungen und sind für den hier zu entscheidenden Fall ohne Bedeutung. Ob eine vergleichbare Interessenlage bei der Teilnahme an nur kurzen Vorbereitungslehrgängen und bei nur sehr geringem zeitlichen Abstand zwischen Teil 1 und Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung (so die Fallkonstellationen in den vorgenannten Entscheidungen des LSG Baden-Württemberg, a.a.O., des LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 23.11.2020, a.a.O., sowie des LSG Berlin-Brandenburg, a.a.O.) zu verneinen ist, kann vorliegend dahingestellt bleiben. Denn solche besonderen, gegen eine analoge Anwendung sprechende Umstände sind bei der hier streitgegenständlichen Erzieherausbildung nicht gegeben, da die Struktur der gestreckten Abschlussprüfung nach der ErzieherVO wie dargelegt den Vorgaben im BBiG entspricht, insbesondere zwischen den beiden Teilprüfungen 12 Monate liegen und die Ausbildungsdauer nach der ErzieherVO mit 3 Jahren die Vorgaben des § 131a Abs. 3 SGB III deutlich übertrifft.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Die Revision wird im Hinblick auf das beim BSG anhängige Verfahren B 14 AS 31/21 R sowie wegen grundsätzlicher Bedeutung (§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG) zugelassen.